Die Hessische Landesregierung setzt sich dafür ein, eine europarechtskonforme Wiedereinführung der Meisterpflicht für zulassungsfreie Gewerke der Anlage B1 der Handwerksordnung zu erreichen. Die Wiedereinführung der Meisterpflicht von zwölf Handwerken in die Gruppe der zulassungspflichtigen Handwerke stellt aus fachlicher Sicht eine zulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV dar. Sie ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich, weil ein Bestandschutz für bereits selbständige Betriebsführer ohne Meistertitel vorgesehen ist und der Eingriff in die Berufsfreiheit schutzwürdigen Gemeinschaftsinteressen dient sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie stimmt mit den gegenwärtigen politischen Vorgaben der Landesregierung überein und wird daher unterstützt.

HESSEN

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Referat III 2 Kammeraufsicht, EU-Binnenmarkt, Schornsteinfegerwesen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden